

1. Ziel und Geltungsbereich

1.1 Diese Verhaltensregeln dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Rahmen der Vereinsarbeit. Sie schaffen Klarheit im Umgang miteinander und geben allen Beteiligten Orientierung.

1.2 Die Verhaltensregeln gelten für alle Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionsträger:innen, Übungsleiter:innen, Ehrenamtliche sowie weitere im Verein tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

1.3 Die Verhaltensregeln gelten für alle Angebote des Vereins, insbesondere für Trainings- und Spielbetrieb, Wettkämpfe, Freizeiten, Ausflüge, Ferienprogramme, Sitzungen, digitale Angebote und die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle.

2. Verhaltensregeln im Sportbetrieb

2.1 Umkleieräume werden nur nach Klopfen und nach Rückmeldung durch die Sportler:innen in der Kabine betreten.

2.2 Notwendige Körperberührungen durch Trainer:innen für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, das Vorzeigen einer Technik oder die unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Sportler:innen. Erziehungsberechtigte werden im Vorfeld über solche Hilfemaßnahmen informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.

2.3 Es findet keine gemeinsame Dusche von Trainer:innen bzw. Betreuer:innen mit Kindern und Jugendlichen statt.

2.4 Besprechungen finden nicht unter der Dusche oder während des Umziehens statt.

2.5 Erwachsene sind beim Duschen von Kindern und Jugendlichen nur anwesend, wenn dies mit den Erziehungsberechtigten besprochen und zwingend notwendig ist.

2.6 Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und / oder das „Prinzip der offenen Türe“ eingehalten, das heißt es ist mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit den Verantwortlichen und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

2.7 Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, beim Training, bei Spielen und bei Turnieren in Abstimmung mit dem/der Minderjährigen zuzusehen.

3. Verhaltensregeln bei Unternehmungen und Fahrten

3.1 Zimmer werden erst nach Anklopfen und nach Rückmeldung der darin befindlichen Personen betreten.

3.2 Trainer:innen und Betreuer:innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, in der Umkleide, Dusche oder Sporthalle.

3.3 Trainer:innen und Betreuer:innen und die anvertrauten Sportler:innen nutzen getrennte Zimmer bzw. Zelte. Wenn dies nicht anders möglich ist, beispielsweise im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen, übernachten mindestens zwei Trainer:innen oder Betreuer:innen im Schlafraum.

3.4 Trainer:innen oder Betreuer:innen legen sich nicht zu Sportler:innen ins Bett.

3.5 Unternehmungen mit einzelnen Sportler:innen werden vorab beim Verein angemeldet, begründet und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten liegt vor.

3.6 Mitnahmen von einzelnen Sportler:innen im Auto erfolgen nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und möglichst unter Einhaltung des Vier-Augen- oder Sechs-Augen-Prinzips.

3.7 Der Zutritt fremder Personen – auch von Erziehungsberechtigten – wird bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten geregelt und gegebenenfalls beschränkt, um den Schutz der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

4. Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

4.1 Trainer:innen oder Betreuer:innen nehmen Sportler:innen nicht in ihren Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit.

4.2 Trainer:innen oder Betreuer:innen machen einzelnen Kindern und Jugendlichen keine Geschenke. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person im Verein abgesprochen sind.

4.3 Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe bzw. es besteht Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.

4.4 Im körperlichen Umgang miteinander besteht Klarheit. Körperkontakt findet nur in der Öffentlichkeit der Gruppe statt. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.

4.5 Körperlicher Kontakt zu Sportler:innen (z. B. in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) muss von diesen erwünscht und gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

4.6 Trainer:innen und Betreuer:innen teilen mit Sportler:innen keine Geheimnisse – auch nicht in Chats, per E-Mail oder in anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen, die Trainer:innen oder Betreuer:innen mit den Sportler:innen treffen, können öffentlich gemacht werden. Wenden sich Sportler:innen mit einem Problem an Trainer:innen oder Betreuer:innen, gelten die vereinsintern festgelegten Meldewege.

4.7 Trainer:innen und Betreuer:innen äußern keine sexistischen Bemerkungen und keine abwertenden Kommentare über Sportler:innen, auch nicht in sozialen Medien.

4.8 Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und / oder sich negativ auf das Geschlecht, die geschlechtliche Identität oder die sexuelle Orientierung der Sportler:innen beziehen, sind zu unterlassen.

4.9 Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Sportler:innen sind zu unterlassen.

4.10 Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Trainer:innen oder Betreuer:innen informieren bei Bedarf auch die zuständigen Ansprechpersonen für Prävention und Schutz vor Gewalt (z. B. PsG-Beauftragte).

5. Digitale und soziale Medien

5.1 Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (Umkleide, Dusche, Schlafräum etc.) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.

5.2 Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, unter anderem auch in Messenger-Diensten wie WhatsApp oder Snapchat.

5.3 Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

5.4 Aufnahmen von (einzelnen) Sportler:innen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Verbands- bzw. Vereinszwecken (z. B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalysen) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die Sportler:innen sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen von Sportler:innen wird ausschließlich das Gerät der Sportler:innen verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler:innen sind zu vermeiden.

5.5 Kontaktdaten der Sportler:innen werden nur für die Organisation des Trainings- und Sportbetriebs, nicht jedoch für private Zwecke genutzt. Nach Beendigung der Trainertätigkeit bzw. dem Verlassen der Sportgruppe seitens der Sportler:innen müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler:innen gelöscht werden.

5.6 Die Abteilungsleitung bzw. der Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle internen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der gewählten Kommunikationsplattform über die Erziehungsberechtigten. Bei teaminternen Gruppenchats sind die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps zu berücksichtigen. Erziehungsberechtigte werden zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen.

5.7 Sollte Kontakt zwischen Trainer:innen oder Betreuer:innen und Sportler:innen über soziale Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. In der Regel soll er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-eins-Kontakte über die Organisation des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebs hinaus, informieren Trainer:innen weitere Verantwortliche.

5.8 Trainer:innen und Betreuer:innen stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den sozialen Medien an ihre Sportler:innen. Sie entscheiden reflektiert und transparent, in Absprache mit der Abteilungsleitung bzw. den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontakthanfragen ihrer Sportler:innen annehmen.

5.9 Trainer:innen und Betreuer:innen gestalten ihre öffentlichen Auftritte in den sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler:innen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

6. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer:innen / Betreuer:innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

6.1 Sexuelle Kontakte zwischen Trainer:innen oder Betreuer:innen und Jugendlichen unter 18 Jahren sind untersagt. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

6.2 Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen, ist diese direkt in der Abteilung bzw. im Verein offenzulegen und gegebenenfalls die Trainingsgruppe zu wechseln. Bei Bedarf wird externe fachliche Beratung (z. B. durch Fachberatungsstellen) hinzugezogen.

6.3 Trainer:innen und Betreuer:innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler:innen für sie „schwärmen“ oder eine enge persönliche Beziehung eingehen möchten.